

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der §§ 7, 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 511) i.V.m. § 12 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 19.12.2008 und zuletzt geändert am 06.06.2018, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Beirat führt den Namen
„Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt“.
2. Der Beirat hat seinen Sitz in 38350 Helmstedt, Kreishaus, Südertor 6.
3. Der Beirat ist unabhängig, insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden

§ 2 - Aufgaben

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Landkreis Helmstedt bei der Verwirklichung der Zielsetzung des NBGG zu unterstützen. Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.
2. Der Beirat hat dabei insbesondere Vorschläge und Anregungen zu machen, entgegen zu nehmen, auszuwerten und an zuständige Stellen weiter zu leiten.
3. Der Beirat informiert die Bevölkerung über Belange behinderter Menschen.
4. Der Beirat wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Landkreises Helmstedt mit, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können.

§ 3 - Bildung und Zusammensetzung des Beirates

1. Der Beirat besteht aus 14 ordentlichen Mitgliedern und einem beratenden Mitglied. Bei der Zusammensetzung des Beirates sollen Frauen und Männer jeweils zur Hälfte berücksichtigt werden.
2. Die ordentlichen Mitglieder beruft der Kreisausschuss für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Bei der Berufung sollen Menschen mit Behinderungen angemessen und vorrangig berücksichtigt werden. Die Berufung erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen

der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Helmstedt (5 Mitglieder, davon mindestens 2 Personen mit Behinderung),
 der Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel gGmbH (1 Mitglied), des Sozialverbandes Deutschland e.V. – Kreisverband Helmstedt (1 Mitglied),
 des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Niedersachsen e.V. – Kreisgruppe Helmstedt (1 Mitglied),
 des KreisSportBundes Helmstedt e.V. (1 Mitglied),
 der Agentur für Arbeit Helmstedt (1 Mitglied).

Daneben werden drei Kreistagsabgeordnete sowie die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Helmstedt als ordentliche Mitglieder berufen.

3. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates sollen vorrangig dem Personenkreis der Behinderten im Sinne des § 2 SGB IX angehören, sie können aber auch legitimierte Interessenvertreter sein, die mit den Belangen behinderter Menschen besonders befasst sind. Sie müssen ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Landkreis Helmstedt haben.
4. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Ihre Entschädigung richtet sich nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung. Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Beirat auf Basis einer vom Kreisausschuss zu genehmigenden Jahresplanung gem. § 7 Abs. 1 der Satzung. § 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung gilt entsprechend.
5. An den Sitzungen des Beirates nimmt der zuständige Vorstand der Kreisverwaltung oder ein/e für die jeweilige Sitzung benannte/r Vertreter/in beratend teil.

§ 4 - Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Die /der Vorsitzende führt die Geschäfte des Beirates bis zur Neukonstituierung kommissarisch weiter. Die erste Amtszeit beginnt abweichend am Tag der Konstituierung und endet am 31.10.2011.

§ 5 - Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).
2. Die Vertretung des Beirates in der Öffentlichkeit erfolgt durch die/den Vorsitzende/n.
3. Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Landkreis Helmstedt administrative Unterstützung und stellt bei Bedarf Räume für die Sitzungen zur Verfügung.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

§ 6 - Sitzungen

1. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
2. Der Beirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die/der Vorsitzende oder die Mehrheit seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 7 - Jahresplanung, finanzielle Ausstattung

1. Der Beirat erstellt im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 der Satzung eine durch den Kreisausschuss zu genehmigende Jahresplanung.
2. Dem Beirat werden aus Mitteln nach § 14 Abs. 3 NBGG jährlich bis zu 1.000 EUR insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Beirat im Rahmen der Jahresplanung gem. Abs. 1. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über den Landkreis Helmstedt auf der Grundlage der durch die/den Vorsitzende/n zu bestätigende Richtigkeit der entstandenen Aufwendungen.
3. Der Beirat unterliegt dem Verbot der Einnahmeerzielung.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.